



LUTHERSTADT
WITTENBERG

19.10.2017

Fachbereich Finanzen und Controlling
– Fachbereichsleitung –
FC-0
Marcus Sattler
03491 421-236

Haushaltskonsolidierungskonzept
der
Lutherstadt Wittenberg

Inhaltsverzeichnis

1	Leitsatz.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Entwicklung der Jahre 2012 bis 2016 kurz und knapp zusammengefasst.....	5
4	Ausgangslage.....	6
5	Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes	7
6	Löschung von bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen	7
7	Haushaltskonsolidierungskonzept 2018	9
7.1.	Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung	9
7.2.	Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände	10
7.3.	Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios	11
7.4.	Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Aufgaben..	11
7.5.	Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung.....	12
7.6.	Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess.....	14
7.7.	Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH ..	16
7.8.	Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes	16
7.9.	Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater.....	17
7.10.	Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen	18
7.11.	Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten....	18
7.12.	Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen ...	19
7.13.	Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek.....	20
7.14.	Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen.....	21
7.15.	Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit.....	22
7.16.	Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung.....	23
7.17.	Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen	23
7.18.	Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern	24
7.19.	Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess.....	25

7.20. Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg	25
8 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept	26

Es gibt (leider) nicht DIE einzelne Maßnahme, mit der wir unseren Haushalt konsolidieren. Nur durch das

- Neuausrichten
- Nachjustieren
- Versetzen
- Umgestalten
- Abrunden
- Umsetzen
- ...

diverser kleiner Bausteine gelingt es uns, die wirtschaftliche Situation der Lutherstadt Wittenberg nachhaltig zu verbessern!

2 Einleitung

Gemäß § 98 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ist der Haushalt einer Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge mindestens die Höhe der Aufwendungen erreichen bzw. wenn ein Defizit durch die Inanspruchnahme einer aus den vorjährigen Ergebnisüberschüssen zu bildenden ordentlichen Rücklage gemäß § 23 KomHVO LSA ausgeglichen werden kann. Kann der Haushaltsausgleich entgegen des Grundsatzes des § 98 Abs. 3 KomHVO LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Dieses Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.

3 Entwicklung der Jahre 2012 bis 2016 kurz und knapp zusammengefasst

In 2012 (das letzte Jahr der Kameralistik) ist es der Lutherstadt Wittenberg gelungen, mehr Einzahlungen zu erwirtschaften als Auszahlungen zu verursachen und somit einen Einzahlungsüberschuss auszuweisen. Wäre es in den darauffolgenden Jahren (auch unter den seit 01.01.2013 geltenden doppischen Bedingungen) zu einer ähnlichen Entwicklung gekommen, wäre die Haushaltskonsolidierung für die Lutherstadt Wittenberg sicherlich kein so bedeutendes Thema mehr. Die Jahre 2013 bis 2016 zeichnen allerdings ein anderes Bild. In diesen Jahren ist es der Lutherstadt Wittenberg voraussichtlich* nicht einmal gelungen, mehr Erträge zu erwirtschaften als Aufwendungen zu verursachen und somit einen Jahresüberschuss auszuweisen. In dem v. g. Zeitraum konnten die Gewerbesteuererträge nicht nachhaltig gesteigert werden (2013 Gewerbesteuererträge in Höhe von 27.691,6 T€, 2016 Gewerbesteuererträge in Höhe von 22.796,8 T€). Hauptgrund ist sicherlich die Tatsache, dass in der Lutherstadt Wittenberg 10 Unternehmen für über 60 % der Gewerbesteuererträge einstehen. Weisen diese Unternehmen rückläufige Jahresüberschüsse aus, hat dies entsprechende negative Auswirkungen auf die Gewerbesteuererträge der Lutherstadt Wittenberg, welche die übrigen „kleinen“ Gewerbebetriebe nicht auffangen können. Der Gemeindeanteil an der Einkommens- sowie Umsatzsteuer hat sich in der Zeit von 2013 bis 2016 um 1.495,5 T€ bzw. 366,5 T€ verbessert. Eine deutlich rückläufige Tendenz haben die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Erhielt die Lutherstadt Wittenberg in 2013 noch einen Betrag i. H. v. 19.456,6 T€, waren es in 2016 nur noch **9.525,5 T€**. Hauptgrund hier sind rückläufige Schlüsselzuweisungen sowie die Auslagerung der Kinderbetreuung an den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtungen (KommBi). Die privatrechtlichen Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen weisen eine sehr zufriedenstellende Tendenz auf. Hier konnte eine Steigerung der Erträge in Höhe von **2.154,4 T€** in der Zeit von 2013 bis 2016 generiert werden. Die Transfererträge, die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, die sonstigen ordentlichen Erträge sowie die Finanzerträge haben sich in Summe in 2016 gegenüber 2013 um **2.368,6 T€** reduziert. Der Personalaufwand hat sich in der Zeit von 2013 bis 2016 um 2.114,5 T€ verringert und das unter Berücksichtigung der befristeten Neueinstellungen im Rahmen des Reformationsjubiläums, wobei auch hier die Gründung des Eigenbetriebes KommBi beachtet werden muss. Auch unter Berücksichtigung des

Reformationsjubiläums sind die in der Zeit von 2013 bis 2016 um **449,5 T€** gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen als vertretbar anzusehen. Der Aufwand für die Kreisumlage ist in der Zeit von 2013 bis 2016 trotz deutlich rückläufiger Ertragssituation der Lutherstadt Wittenberg um 589,9 T€ gestiegen. In Summe machte der Aufwand für die Kreisumlage im Jahr 2016 einen Betrag in Höhe von 20.938,3 T€ aus, was rund 33 % der erwirtschafteten Erträge der Lutherstadt Wittenberg insgesamt entspricht. Neben den Personalaufwendungen und der Kreisumlage sind als dritte große Aufwandsposition die Zuwendungen an den Eigenbetrieb KommBi anzusehen. Für die Kinderbetreuung (einschließlich Stadtbibliothek) wendete die Lutherstadt Wittenberg in 2016 einen Betrag in Höhe von 9.812,4 T€ auf, was rund 16 % der erwirtschafteten Erträge entspricht.

*die Jahresabschlüsse der Lutherstadt Wittenberg für die Jahre 2013 bis 2016 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor

4 Ausgangslage

Für das Jahr 2018 plant die Lutherstadt Wittenberg bei ordentlichen Erträgen in Höhe von **74.793,9 T€** (Vorjahr 71.021,0 T€) und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von **82.320,4 T€** (Vorjahr 84.124,3 T€) den Ausweis eines Defizites in Höhe von **7.526,5 T€** (Vorjahr 13.103,3 T€). Auch die kommenden Jahre zeigen nach aktuellem Planungsstand für die Lutherstadt Wittenberg kein besseres Bild. So plant die Lutherstadt Wittenberg beispielhaft im Jahr **2024** bei ordentlichen Erträgen in Höhe von **83.079,7 T€** und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von **84.034,2 T€** den Ausweis eines Defizites in Höhe von **954,5 T€** (ohne Berücksichtigung von Konsolidierungserfolgen). Folglich ist die Lutherstadt Wittenberg weiterhin zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes verpflichtet. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg als für die Lutherstadt Wittenberg zuständige Aufsichtsbehörde hat in Ihrer Genehmigungsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vom 19.06.2017 wiederholt sehr mahnende Worte gefunden und angeordnet, das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept (Beschluss Nr. I/338-34-17) in der Art und Weise zu überarbeiten bzw. zu schärfen, dass der rechnerische Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2024 erfolgt. Ein Verschieben der Frist von Jahr zu Jahr bis der Haushaltsausgleich rechnerisch erreicht ist, wird seitens der Kommunalaufsicht explizit nicht akzeptiert. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen nicht als Vorschlag zu verstehen sind, sondern für die Kommune als verbindlich gelten. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und den jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Nachweise sind beizubringen. Sollten sich wider Erwarten Konsolidierungsmaßnahmen ausnahmsweise als nicht umsetzbar herausstellen, sind in diesem Zusammenhang andere gleichwertige Konsolidierungsmaßnahmen in das Haushaltskonsolidierungskonzept aufzunehmen, um die Konsolidierungsziele im festgelegten Zeitraum zu erreichen. Unter diesen Bedingungen wurde ein vollständig überarbeitetes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt.

5 Aufbau des Haushaltskonsolidierungskonzeptes

Jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme wird mit ihrem Inhalt beschrieben. Das Zeitfenster für die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen wird mit max. 5 Jahren veranschlagt, Ziel ist es jedoch, die Umsetzung innerhalb von max. 3 Jahren voranzutreiben. Jede Konsolidierungsmaßnahme ist mit mindestens einem betreffenden Produkt sowie einer Kontengruppe zu benennen, Abweichungen davon sollen die Ausnahme bilden. Seitens des Fachbereiches Finanzen und Controlling ist der Sachbearbeiter Controlling für das Haushaltskonsolidierungskonzept verantwortlich (Inhalt, Umsetzung usw.), ggf. ergänzt um den jeweiligen Produktverantwortlichen. In jedem Haushaltsjahr wird für jede einzelne Konsolidierungsmaßnahme eine verbindliche Planung dargestellt. Grundsätzlich ist jede Konsolidierungsmaßnahme in Euro zu bewerten. Die geplanten Konsolidierungserfolge sind in einer separaten und als Anhang zum Haushaltskonsolidierungskonzept beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen. Eine Konsolidierungsmaßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn der Ist-Ertrag bzw. der Ist-Aufwand eines Produktes/Kontos um den geplanten Konsolidierungserfolg höher (Ertrag) bzw. niedriger (Aufwand) ausfällt, als der ursprünglich geplante Ansatz.

6 Löschung von bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen

Eine Vielzahl von bestehenden Maßnahmen aus dem aktuellen Haushaltskonsolidierungskonzept (gültig bis 31.12.2017) sollen ab dem 01.01.2018 unter dem Gesichtspunkt der Haushaltskonsolidierung nicht weiter verfolgt werden. Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass die einzelnen Maßnahmen inhaltlich weiter durch die zuständigen Fachbereiche bearbeitet werden. Es erfolgt allerdings eine Löschung aus dem Konzept, weil entweder die Maßnahme mittlerweile schlichtweg zu alt oder der Konsolidierungserfolg nur noch schwer in Euro messbar ist. Grundsätzlich besteht aber die Möglichkeit, dass eine jetzt gelöschte Maßnahme zukünftig in das Haushaltskonsolidierungskonzept wieder mit aufgenommen wird, sofern sich die entsprechenden Rahmenbedingungen ändern. Die Löschung umfasst folgende Maßnahmen:

- 2003-5-012 Überarbeitung des Sportstättenkonzeptes
Grund: Konzept liegt nicht vor, wird zur Zeit erstellt

- 2008-4-007 Nutzen der Kosten- und Leistungsrechnung zur Erschließung neuer Konsolidierungsmaßnahmen
Grund: Maßnahme zurückgestellt, vollständiger Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich

- 2009-4-001 Einführung eines Zinsmanagements
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt

- 2009-4-002 Einführung eines Cashmanagements
Grund: Maßnahme zurückgestellt, aktuell wirtschaftlich nicht sinnvoll

- 2010-4-006 Reduzierung der Personalkosten und Anpassung der Stellenzahl an den veränderten Bedarf in Folge der Eingemeindungen
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt
- 2013-4-001 Optimierung der Reinigungsaufwendungen und Objektbetreuung
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt
- 2014-4-002 Analyse des Kostendeckungsgrades der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt, geht in anderer Maßnahme auf
- 2014-4-007 Überprüfung von Mietverträgen/Verwaltungsverträgen
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt, geht in anderer Maßnahme auf
- 2014-4-008 Befestigung unbefestigter Straßen zur Reduzierung der Unterhaltungskosten
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt
- 2014-4-010 Überarbeitung der Gebühren/Erhöhung örtlicher Steuern (Vergnügungs- und Hundesteuer)
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt, geht in anderen Maßnahme auf
- 2014-4-012 Akquisebemühungen der städtischen Wirtschaftsförderung/Imagekampagne für den Firmenstandort Lutherstadt Wittenberg
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt
- 2015-4-001 Evaluierung von Haushaltskennzahlen und Leistungsprozessen der Verwaltung mit Bezug zum Haushaltskonsolidierungskonzept der Lutherstadt Wittenberg
Grund: Maßnahme wird/wurde umgesetzt, geht in anderen Maßnahmen auf

7 Haushaltskonsolidierungskonzept 2018

7.1. Maßnahme 2003-5-014 Neuorganisation der Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg mit dem Ziel der Kostenreduzierung

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 126101 - Brandschutz, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
Kontengruppe: 50

Nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt ist die Lutherstadt Wittenberg nicht verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr vorzuhalten. Im Zuge der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahme ist bereits ein Statuswechsel zur Freiwilligen Wehr mit hauptamtlichen Kräften vollzogen worden. Dabei wird weiterhin eine 24-Std.-Wachbereitschaft vorgehalten. Die Freiwilligen Wehren in Wittenberg waren organisatorisch, materiell und personell auf diesen Strukturwechsel einzustellen.

Des Weiteren erfolgte durch die Firma Luelf und Rinke Sicherheitsberatung GmbH eine Untersuchung, welcher Standort der Hauptamtlichen Wachbereitschaft den durch die erfolgten Eingemeindungen geänderten Stadtgrenzen Rechnung tragen kann und welche Synergien dabei in personeller und materieller Hinsicht generierbar sind. Hierzu beinhaltet das aktuelle Gutachten „Untersuchung Standortfrage Hauptamtliche Wache der Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg“ vom 08.04.2013 folgende Angaben:

Standort Teuchel (IST):

- Personal Soll: 43,375 VbE
- Personal Ist: 38,375 VbE

In Folge der Reduzierung der Wochenarbeitszeit eines Feuerwehrmannes von 54h auf 48h (BVerwG 2 C 29.11) und nach Bewertung des in der Lutherstadt Wittenberg kalkulierten Gefahrenpotenzials ergibt sich der o.g. Personalbedarf. Am gegenwärtigen Standort besteht angesichts des Personal-Ist-Bestandes in diesem Bereich kein weiteres Konsolidierungspotenzial.

Einen weiteren Konsolidierungsbeitrag soll die Zusammenlegung der Hauptfeuerwache mit der Werksfeuerwehr der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH liefern. Gutachterlich ermittelte Synergien weisen im personellen Bereich eine Einsparmöglichkeit von sechs Mitarbeitern aus, was Personalaufwendungen von ca. 300,0 T€ p.a. entspricht. Die neue Feuerwache befindet sich im Bau, die Fertigstellung und Inbetriebnahme ist für Ende 2017 vorgesehen. Was in den vergangenen Jahren bei dieser Konsolidierungsmaßnahme nicht berücksichtigt wurde ist die Tatsache, dass die Lutherstadt Wittenberg sich in den neuen Standort einmieten muss. Der Mietaufwand beläuft sich auf voraussichtlich 181,2 T€ p.a. Da die zukünftigen Mietaufwendungen ab dem Jahr 2018 in dem Ansatz für Aufwendungen für Mieten und Pachten nun eingearbeitet wurden, wird der Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 300,0 T€ p.a. für die Jahre 2018 bis 2026 weiterhin in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung ausgewiesen.

7.2. Maßnahme 2010-4-003 Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 552101 - Öffentliche Gewässer
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in Unterhaltungsverbänden. Sie kann gemäß § 56 WG LSA die Verbandsbeiträge für Grundstücke, welche nicht im Eigentum der Gemeinde stehen sowie die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der relevanten Grundstücke umlegen.

Bis zum Jahr 2002 wurden die Mitgliedsbeiträge über den Hebesatz der Grundsteuer B auf die Steuerpflichtigen umgelegt. Nach der ab 2003 geltenden Rechtsprechung war dieses Verfahren nicht mehr zulässig.

Vor dem Hintergrund der Novellierung des WG LSA im Jahr 2013 ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rechtssicherheit bis dato keine Umlage der Beiträge erfolgt. Seit einiger Zeit setzt sich die Lutherstadt Wittenberg mit diesem Thema aber wieder auseinander. Voraussetzung für die Umlage der Beiträge ist die Ermittlung der Grundstücksfläche je Steuerpflichtigen und die Differenzierung nach Nutzungsarten. Die Umlage setzt sich aus einem Flächenbeitrag und einem Erschwernisbeitrag (für alle Grundstücke, die nicht der Grundsteuer A unterliegen) zusammen.

Die Höhe der Zahlungen an Unterhaltungsverbände im Jahr 2016 betrug 272,7 T€. Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre betragen die Zahlungen an Unterhaltungsverbände 278,6 T€ jährlich.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist, die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände im maximal zulässigen Maße ab dem **01.01.2018 (Erhebung erfolgt im Jahr 2019 rückwirkend für das Jahr 2018)** auf die Grundstückseigentümer umzulegen. Seitens der Lutherstadt Wittenberg wurde in diesem Zusammenhang in entsprechende Software investiert, die Satzung steht kurz vor Fertigstellung. Der voraussichtliche Konsolidierungserfolg dieser Maßnahme kann nicht verlässlich beziffert werden, da der Lutherstadt Wittenberg die Anzahl der von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist. Erst nach Inbetriebnahme der Software kann eine verlässliche Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt werden. Dies vorangestellt, wird der in den vorherigen Haushaltskonsolidierungskonzepten genannte Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 140,0 T€ jährlich für die Zeit von 2018 bis 2026 fortgeschrieben und in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung ausgewiesen.

7.3. **Maßnahme 2014-4-001 Verbesserung der Bewirtschaftung des städtischen Gebäudeportfolios**

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Vermögenshaushalt
Produkt:	Nr. 573103 - Exerzierhalle Nr. 573104 - Stadthaus Nr. 424149 - Stadthalle Nr. 111702 - Infrastrukturelles Gebäudemanagement
Kontengruppe:	43 und 44

Das Gebäude- und Grundstücksportfolio der Lutherstadt Wittenberg umfasst eine Vielzahl von Objekten und Liegenschaften, welche nicht zur Erfüllung der städtischen Pflichtaufgaben notwendig sind. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme erfolgte in der jüngeren Vergangenheit eine teilweise Bereinigung des Portfolios durch Verkäufe. Diesen Ansatz wird die Lutherstadt Wittenberg auch in Zukunft fortführen und den Umfang des bestehenden Gebäude- und Grundstücksportfolios permanent auf den Prüfstand stellen und ggf. bereinigen. In diesem Zusammenhang gilt es auch, das bestehende Vermarktungskonzept der Immobilien zu verbessern (z.B. Position der Immobilien auf der Homepage, hinterlegte Bilder, Aktualität der Angebote, Veröffentlichung des Angebotes auf externen Portalen usw.) Bei möglichen Veräußerungen gilt es, sich noch stärker an den aktuellen Grundstückspreisen/Marktwerten in der Lutherstadt Wittenberg zu orientieren. Dieser erste Ansatz der Konsolidierungsmaßnahme bezieht sich auf eine Erhöhung der Einzahlungen.

Der zweite Ansatz dieser Maßnahme liegt auf einer stärkeren Fokussierung in Bezug auf die Nutzungsentgelte der städtischen Immobilien. Es gilt, dass ab dem Jahr 2018 keine städtische Immobilie ohne Zahlung eines entsprechenden Entgeltes genutzt werden darf (betrifft z.B. auch die Gemeindehäuser in den einzelnen Ortschaften). Des Weiteren sollen ab dem Jahr 2018 die Benutzungsgebühren für das Stadthaus, die Exerzierhalle, die Stadthalle sowie das Alte Rathaus angepasst werden. Schon ab dem Jahr 2018 soll die Anpassung der v. g. Nutzungsentgelte einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag von mindestens 25,0 T€ p.a. leisten. In 2018 sollen die bestehenden Vermietungs- und Pachtentgelte einer kritischen Prüfung unterzogen und an aktuelle Marktgegebenheiten angepasst werden. Auch hier sieht die Lutherstadt Wittenberg entsprechendes Konsolidierungspotenzial, sodass die Anpassung der Vermietungs- und Pachtentgelte ab dem Jahr 2019 einen weiteren Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ p.a. leisten sollen.

7.4. **Maßnahme 2014-4-004 Reduzierung des Aufwandes für freiwillige Aufgaben**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Gemäß Vorgabe der Kommunalaufsicht dürfen Kommunen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, lediglich 2 % ihrer Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für die Ausübung von freiwilligen Aufgaben aufwenden.

In diesem Zusammenhang ist in der nachfolgenden Übersicht auf Basis der Finanzplanung für die kommenden Jahre die maximal zulässige Höhe des Aufwandes für freiwillige Aufgaben dargestellt:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1.368.720 €	1.393.204 €	1.423.780 €	1.459.108 €	1.489.946 €	1.545.268 €	1.563.734 €	1.602.202 €	1.642.506 €

Die Lutherstadt Wittenberg wendet in 2018 zur Erfüllung von freiwilligen Aufgaben voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **3.357,5 T€** auf. Einzelheiten dazu können der Liste „freiwillige Aufgaben“ entnommen werden, die diesem Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage 7 beigefügt ist. In Summe fließen voraussichtlich rund **65%** des Gesamtbetrages an lediglich 5 Einrichtungen (Zuschuss Marketing GmbH; KommBi wg. Stadtbibliothek; Stadthaus; Luthergedenkstätten wg. Lutherhaus; Tierpark Wittenberg).

Bei näherer Betrachtung der Liste „freiwillige Aufgaben“ ist festzustellen, dass die Lutherstadt Wittenberg eine Vielzahl von Institutionen/Veranstaltungen finanziell unterstützt. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung muss sich die Lutherstadt Wittenberg zukünftig mehr an der oben beschriebenen Vorgabe der Kommunalaufsicht orientieren. Dies kann u.a. durch das Setzen von Förderschwerpunkten erreicht werden (weg vom Gießkannen-Prinzip) sowie durch das Einführen von transparenten Förder-Regeln (z.B. die Höhe der Förderung an die Anzahl der Mitglieder eines Vereins koppeln, die Relevanz einer Veranstaltung für Wittenberg als Stadt bzw. für deren BürgerInnen in den Vordergrund stellen). Ergänzend müssen mehr Eigenbeiträge/mehr Eigenleistung von Institutionen/Veranstaltern gefordert werden, um so den Zuschussbedarf einer Institution/einer Veranstaltung zu reduzieren. Des Weiteren sollte eine engere Abstimmung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und ihren Tochterunternehmen in Bezug auf das Sponsoring erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf eine enge Abstimmung mit der Politik. Außerdem müssen bestehende Fördervereinbarungen auf ihre Anpassungsfähigkeit hin geprüft werden.

Ab dem Jahr 2019 leistet die Umsetzung dieser Maßnahme einen voraussichtlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 528,2 T€, in 2020 in Höhe von 681,2 T€ und in 2021 in Höhe von 827,6. Einzelheiten zu den Jahren 2022 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.5. **Maßnahme 2014-4-005 Anpassung der Hebesätze der Grundsteuern sowie der Gewerbesteuerhebesätze während der Haushaltskonsolidierung**

Maßnahme betrifft: Ergebnisrechnung
 Produkt: Nr. 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
 Kontengruppe: 40

Die Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer liegen sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen zum Teil deutlich unter den Durchschnittswerten der Städte der Gemeindegrößenklasse 20.000 – 50.000 Einwohner in Sachsen-Anhalt (betrifft das Berichtsjahr 2016, Stand 17.05.2017).

Im Rahmen der Eingemeindungen wurde festgelegt, dass die Hebesätze der Ortschaften Abtsdorf und Mochau erst ab dem Jahr 2019 und der Ortschaften Boßdorf, Straach und Kropstädt erst ab dem Jahr 2020 an die Hebesätze der Kernstadt angepasst werden dürfen.

Zur Steigerung der ordentlichen Erträge der Lutherstadt Wittenberg ist die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem 01.01.2018 durch den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschlossen worden.

Entwicklung der Hebesätze in den nächsten 3 Jahren

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020
Luth. Wittenberg				
Grundsteuer A	312	322	322	322
Grundsteuer B	385	395	395	395
Gewerbesteuer	375	380	380	380
Abtsdorf				
Grundsteuer A	307	317	322	322
Grundsteuer B	390	400	395	395
Gewerbesteuer	255	260	380	380
Mochau				
Grundsteuer A	274	284	322	322
Grundsteuer B	335	345	395	395
Gewerbesteuer	305	310	380	380
Straach				
Grundsteuer A	247	257	257	322
Grundsteuer B	300	310	310	395
Gewerbesteuer	255	260	260	380
Boßdorf				
Grundsteuer A	292	302	302	322
Grundsteuer B	340	350	350	395
Gewerbesteuer	285	290	290	380
Kropstädt				
Grundsteuer A	313	323	323	322
Grundsteuer B	351	361	361	395
Gewerbesteuer	255	260	260	380

Die Anhebung der Hebesätze leistet in 2018 einen voraussichtlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **466,5 T€**, in 2019 in Höhe von **529,2 T€** und in 2020 in Höhe von **749,0 T€**. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ab dem 01.01.2023 eine weitere Anhebung der Hebesätze für die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A sowie die Grundsteuer B um jeweils mindestens 15 Prozentpunkte eingearbeitet ist.

7.6. **Maßnahme 2014-4-006 Einbeziehung der städtischen Beteiligungen in den Konsolidierungsprozess**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 573201 – Anteile an Unternehmen
Kontengruppe: 46

Die Finanzlage der Lutherstadt Wittenberg ist aktuell und perspektivisch durch erhebliche Defizite geprägt. In der erweiterten Ergebnisplanung bis 2024 werden ohne entsprechende Gegenmaßnahmen hohe Verluste ausgewiesen, welche fortwährend die Eigenkapitaldecke deutlich abschmelzen. **Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KomHVO LSA ist unter der gegebenen Sachlage nur schwer vorstellbar.** Die Lutherstadt Wittenberg ist Mutter zahlreicher Tochterunternehmen. Im Rahmen der Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollen alle städtischen Beteiligungen verstärkt in den Konsolidierungsprozess einbezogen werden. Anhand einer mehrstufigen Cashflow-Ermittlung soll der tatsächliche Liquiditätsbedarf/die Selbstfinanzierungskraft der einzelnen Tochterunternehmen auf Basis der jeweiligen Jahresabschlussunterlagen ermittelt werden. Diese Cashflow-Ermittlung soll als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Höhe der Ausschüttung dienen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, ab dem Jahr 2018 bei den Erträgen aus Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen in Summe einen Mehrwert in Höhe von 250,0 T€ p.a. zu generieren.

Vorlage mehrstufige Cashflow-Ermittlung

	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
-/+	Gewinn/Verlust aus Anlagenabgängen
-/+	Zunahme/Abnahme der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
-/+	Zunahme/Abnahme der unfertigen Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen
-/+	Zunahme/Abnahme der fertigen Erzeugnisse und Waren
-/+	Zunahme/Abnahme der geleisteten Anzahlungen
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferung und Leistung
-/+	Zunahme/Abnahme der Forderungen gegen Gesellschafter
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven latenten Steuern
-/+	Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände
-/+	Zunahme/Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten
+/-	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern
+/-	Zunahme/Abnahme der sonstigen Verbindlichkeiten
=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Einzahlungen aus Anlagenabgang
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen
=	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Zuschüsse der Gesellschafter
-	Auszahlungen an Gesellschafter
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten einschließlich Mietkauf
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten einschließlich Mietkauf
=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
+	Cashflow aus Investitionstätigkeit
+	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit
+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode
=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode

7.7. **Maßnahme 2014-4-009 Überprüfung der Zuschüsse für die Marketing GmbH**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 575101 – Tourismus
Kontengruppe: 53

Die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH entwickelt und vermarktet touristische und kulturelle Angebote in der Region Wittenberg. Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Der Zuschussbedarf findet in 2017 mit einem Betrag in Höhe von voraussichtlich 996,5 T€ im Rahmen des Reformationsjubiläums seinen Höhepunkt. Für das Jahr 2018 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH mit einem städtischen Zuschuss in Höhe von **892,5 T€**, in der Zeit von 2019 bis 2026 soll sich der städtische Zuschuss nach aktuellen Planungen auf jährlich 850,0 T€ belaufen.

Mit dieser Maßnahme sind mehrere Ziele verbunden. Zum einen muss sich die Lutherstadt Wittenberg mit den strategischen Zielen für die Marketing GmbH auseinandersetzen und eine verbindliche Entscheidung über die zukünftige Höhe der Zuschüsse treffen. Auf der anderen Seite muss aber auch seitens der Lutherstadt Wittenberg Marketing GmbH aufgezeigt werden, wie laufende Kosten in dem Unternehmen reduziert und die Ertragsseite deutlich verbessert werden kann.

Diese Konsolidierungsmaßnahme soll in 2018 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 25,0 T€, in 2019 in Höhe von 50,0 T€ und in 2020 in Höhe von 75,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.8. **Maßnahme 2014-4-011 Erhebung einer Kulturförderabgabe zur Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Erbes**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: neu
Kontengruppe: 43

Die Lutherstadt Wittenberg ist eine Stadt mit einer kulturell außergewöhnlichen Geschichte und bietet, gemessen an ihrer Größe, ein hohes Maß an kulturellen Angeboten. Zur Erhaltung und Gestaltung dieser kulturellen Infrastruktur sind enorme finanzielle Anstrengungen unternommen worden. Die Refinanzierung und Unterhaltung der geschaffenen Werte bedeutet eine starke finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes. Darüber hinaus trägt der städtische Haushalt in jedem Jahr enorme Summen zur Finanzierung kultureller Veranstaltungen. Zur anteiligen Kompensation für die hohen Aufwendungen für Kultur und bauliche Aufwertung und gleichzeitig zur Sicherstellung zukünftiger Vorhaben, soll von den Gästen der Lutherstadt Wittenberg eine Kulturförderabgabe erhoben werden. Diese soll in die allgemeinen Deckungsmittel der Stadt aufgenommen und so der Verpflichtung zur Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten Rechnung tragen.

Die genaue Ausgestaltung einer möglichen Kulturförderabgabe steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend fest. Es gab zu diesem Thema in der Vergangenheit wiederholt Überlegungen, eine Kulturförderabgabe nur von Übernachtungsgästen zu vereinnahmen (ausgenommen Geschäftsreisende). Eine weitere Möglichkeit wäre, dass alle Touristen/Gäste der Lutherstadt Wittenberg eine solche Kulturförderabgabe zahlen. Für die Variante, dass nur Übernachtungsgäste eine solche Abgabe zahlen müssen, hat der Fachbereich Finanzen und Controlling im vergangenen Jahr eine Wirtschaftlichkeitsanalyse aufgestellt. Die auf dieser Basis ermittelten möglichen Erträge (169,5 T€) fließen, unter Berücksichtigung der mit einer solchen Abgabe verbundenen Aufwendungen (34,5 T€), als möglicher Konsolidierungsbeitrag (135,0 T€ p.a.) in das Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Jahr 2019 mit ein.

7.9. **Maßnahme 2014-4-013 Überprüfung/Begrenzung der Kosten für externe Gutachten und Berater**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	54

Die Lutherstadt Wittenberg leistet sich für diverse Maßnahmen externe Gutachter. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme geht es darum, die Entwicklung des Aufwandes für externe Gutachten rückwirkend für die Jahre 2013 bis 2017 zu ermitteln, um auf dieser Grundlage Schlüsse für die zukünftige Entwicklung zu ziehen. Ziel ist es, den Aufwand für Dienstleistungen Dritter auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen und in erster Linie den Sachverstand der eigenen Verwaltung einzusetzen (ggf. ergänzt um die Zuarbeit von Aufsichtsbehörden, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Fachverbänden). So könnte es beispielsweise eine Idee sein, dass ein unabhängiger Mitarbeiter der Verwaltung die Sinnhaftigkeit des Einsatzes eines externen Gutachters/Beraters prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Der Fachbereich Finanzen und Controlling wurde in der Vergangenheit im Rahmen des aktiven Zinsmanagements durch das Bankhaus Hauck & Aufhäuser unterstützt. Dieser Beratervertrag kostete die Lutherstadt Wittenberg rund 20,0 T€ p.a. Seit Juni letzten Jahres ist die Stelle des Controllers der Lutherstadt Wittenberg mit einem gelernten Bankkaufmann besetzt, der zuvor über viele Jahre in der Firmenkundenbetreuung von Deutschlands größter Sparkasse tätig war. Zu den Aufgaben des Controllers zählt auch die Kreditverwaltung. In diesem Zusammenhang wird sich die Lutherstadt Wittenberg zukünftig wieder zu 100% selbst mit der Verwaltung sowie dem Management ihres Kreditportfolios auseinandersetzen. Der Beratervertrag mit Hauck & Aufhäuser wurde zum 30.09.2017 gekündigt.

Im Jahr 2018 soll die Umsetzung dieser Maßnahme bereits einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 20,0 T€ leisten. In der Zeit von 2019 bis 2026 soll sich der jährliche Konsolidierungsbeitrag dieser Maßnahme auf 50,0 T€ erhöhen.

7.10. Maßnahme 2014-4-014 Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe	diverse

Investitionen in Substanz bedeuten Belastungen des Ergebnishaushaltes durch Abschreibungen für die Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagegüter. Gleichzeitig müssen für die aufzunehmenden Kredite, die die Finanzierung sichern sollen, neben den nur zahlungswirksamen Tilgungsleistungen, auch Zinsen gezahlt werden. Wie in den vergangenen Jahren auch schon, ist im Rahmen dieser Maßnahme zu prüfen, welche Investitionen in geringerem Umfang oder zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können. Der Fokus der Prüfung soll besonders auf den Maßnahmen liegen, die keine bzw. geringe Zuwendungen aufweisen. Dabei ist die Maßgabe der Kommunalaufsicht, lediglich Maßnahmen mit einer mindestens 75 prozentigen Förderung durchzuführen, als Prüfkriterium zu verstehen. Bei der Prüfung der Sachlage ist der RdErl. des MF vom 15.04.2014 – 27.10611, Ziffer 2.1.1.6, zu berücksichtigen.

Im Rahmen dieser Maßnahme möchte sich der Fachbereich Finanzen und Controlling auch mit dem Aufbau sowie den Inhalten der Wirtschaftlichkeitsberechnungen, die eigentlich Grundlage einer jeden Investitionsentscheidung sein sollten, auseinandersetzen. Es gilt für die Lutherstadt Wittenberg einheitliche Vorlagen zu entwickeln, auf deren Basis die einzelnen Fachbereiche ihre zukünftigen Investitionen planen. Dabei spielt u.a. auch die Kalkulation von Folgekosten eine wichtige Rolle. So könnte eine Idee sein, dass ein kleines Team von Mitarbeitern der Verwaltung (aus unterschiedlichen Fachbereichen) die Sinnhaftigkeit einer Investitionsentscheidung prüft und auf diese Art und Weise dem beauftragenden Fachbereich noch einmal eine andere Art der Sichtweise aufzeigt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

7.11. Maßnahme 2015-4-002 Begrenzung der Aufnahme von Investitionskrediten

Maßnahme betrifft:	Finanzhaushalt
Produkt:	Nr. 612101 – sonstige allg. Finanzwirtschaft
Kontengruppe:	diverse

Um ihre Attraktivität für Bürger und Gäste zu steigern, hat die Lutherstadt Wittenberg in den vergangenen Jahren massiv in ihre Infrastruktur investiert. Gerade die Sanierungsarbeiten rund um die Altstadt fanden in Vorbereitung des Reformationsjubiläums ihren Höhepunkt. Die finanzielle Ausstattung der Lutherstadt Wittenberg ließ eine Realisierung dieser diversen Projekte ohne fortlaufende Netto-Neuverschuldung nicht zu. Zeitverzögert wird sich voraussichtlich zum Jahresende 2018 eine Rekordverschuldung des städtischen Haushaltes von 39.330,6 T€ (ohne Berücksichtigung der Liquiditätskredite) eingestellt haben. Die Konsequenz der wachsenden Verschuldung sind steigende Zahlungen für Tilgung und Zinsen, wenngleich die Lutherstadt Wittenberg aktuell von dem historisch niedrigen Zinsniveau profitiert. Mittelfristig ist mit steigenden Zinsen zu rechnen, was höhere Zinszahlungen für Kredite zur Folge hat und wertvolle Haushaltsmittel bindet.

Ziel dieser Maßnahme ist es, ab dem 01.01.2018 durch Begrenzung der Kreditaufnahmen auf 90 % der jährlichen Tilgungsleistung, die Netto-Verschuldung der Lutherstadt Wittenberg zu reduzieren. Bei der Ermittlung der jährlichen Tilgungsleistung wird unterstellt, dass der Kredit aus der Kreditermächtigung des laufenden Jahres auch im laufenden Jahr in Anspruch genommen wird und die laufende Tilgung des Kredites ab dem 01.01. des Folgejahres erfolgt.

Maximale Kreditaufnahmen in den Jahren 2018 bis 2026

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Tilgung in €	3.221.734	3.168.525	3.107.258	2.875.230	2.762.510	2.695.021	2.217.122	2.062.618	2.031.662
max. Kreditneuaufnahme in €	2.899.560	2.851.673	2.796.532	2.587.707	2.486.259	2.425.519	1.995.410	1.856.356	1.828.496

Gemäß Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Nettoneuverschuldung während der Haushaltskonsolidierung zu vermeiden. Innerhalb des Haushaltskonsolidierungszeitraumes sind Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen unzulässig, wenn nicht die Kommune durch rechtliche Verpflichtungen hierzu gezwungen ist.

7.12. Maßnahme 2017-4-001 Überprüfung von bestehenden Lieferantenverträgen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: diverse
 Kontengruppe: diverse

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben arbeitet die Lutherstadt Wittenberg mit einer Vielzahl von externen Dienstleistern (hierzu zählen auch Tochterunternehmen) zusammen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, einzelne Dienstleistungsverträge wiederholt kritisch zu hinterfragen bzw. neu zu verhandeln/nach zu verhandeln, um so eine Entlastung für den städtischen Haushalt herbeizuführen.

Kurzfristig wird die Zusammenarbeit mit der Kommunalservice GmbH Lutherstadt Wittenberg (KSW GmbH) noch einmal auf den Prüfstand gestellt. Dabei geht es zum einen um den Umfang der zu vergebenden Arbeiten, zum anderen aber auch um den verhandelten Preis. Durchgeführte Ausschreibungen von auch von der KSW GmbH angebotenen Dienstleistungen in der jüngeren Vergangenheit haben gezeigt, dass deutliches Einsparpotenzial vorhanden ist. In diesem Zusammenhang gilt es, die bestehenden Verträge mit der KSW GmbH noch einmal nach zu verhandeln. Sollte wider Erwarten die KSW GmbH in diesem Zusammenhang keinen Beitrag leisten, ist im Rahmen des Möglichen die Vergabe von Aufträgen an externe und kostengünstigere Dienstleister in Erwägung zu ziehen. Die Nachverhandlung der Verträge mit der KSW GmbH soll bereits ab dem Jahr 2018 einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 75,0 T€ leisten.

Ein weiterer Schwerpunkt dieser Maßnahme wird die Überprüfung der bestehenden Strom- und Gasverträge für Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg bilden. Auch hier wird entsprechendes Einsparpotenzial gesehen. Aufgrund bestehender Verträge und vorgegebener

Rahmenbedingungen (z.B. in Bezug auf entsprechende Ausschreibungen) kann diese Maßnahme voraussichtlich frühestens ab dem Jahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ leisten.

Inhaltlich wird sich die Lutherstadt Wittenberg im Zusammenhang mit dieser Maßnahme mit einer Vielzahl weiterer „kleinerer“ Verträge auseinandersetzen (z.B. in Bezug auf die Aufwendungen für Porto, Wachdienste, Literatur und Presse, Versicherungen, Telefon, Internet und IT usw.). Im Jahr 2018 soll das Prüfen/Kündigen/Nachverhandeln dieser Verträge einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 10,0 T€ leisten. Für das Jahr 2019 kalkuliert die Lutherstadt Wittenberg mit einem Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 15,0 T€ und ab dem Jahr 2020 mit einem jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von insgesamt 20,0 T€.

7.13. **Maßnahme 2017-4-002 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit/Verbesserung des Kostendeckungsgrades der Stadtbibliothek**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: Nr. 272101 – Bibliothek
Kontengruppe: 54

Die Stadtbibliothek der Lutherstadt Wittenberg wird durch den Eigenbetrieb Kommunale Bildungseinrichtung (KommBi) betrieben. Zur finanziellen Unterstützung zahlt die Lutherstadt Wittenberg in diesem Zusammenhang einen jährlichen Zuschuss an den Eigenbetrieb KommBi.

Der nachfolgenden Tabelle kann der Zuschussbedarf des Eigenbetriebes KommBi für die betriebene Stadtbibliothek (einschließlich der Zweigstellen) für den Zeitraum 2018 bis 2026 entnommen werden.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ansatz	612.200 €	607.900 €	612.700 €	618.600 €	623.600 €	628.600 €	633.700 €	637.800 €	642.900 €

Die Stadtbibliothek wird mit ihrem Standort in der Schloßstraße als wichtig für die Lutherstadt Wittenberg angesehen. Sie gewährt ihren BürgerInnen und insbesondere ihren Kindern Zugang zu Informationen, Bildung und Kultur und das unabhängig von ihrem Einkommen, Alter oder ihrer sozialen Herkunft.

Trotzdem muss die prognostizierte Entwicklung der Zuschüsse in den kommenden Jahren einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dabei gilt es Maßnahmen zu entwickeln, die eine Reduzierung der jährlichen Zuschüsse an den Eigenbetrieb KommBi für die Stadtbibliothek zur Folge haben. Diese Maßnahmen könnten sein:

- Prüfung der Sinnhaftigkeit der Zweigbibliotheken in Piesteritz und Friedrichstadt
- Prüfung der Sinnhaftigkeit der ehrenamtlich geleiteten Ortsteilbibliotheken in Abtsdorf, Pratau und Mochau
- Stadtbibliothek nutzt die Besucher der Lutherstadt Wittenberg für sich (Besucherstrom von der Schlosskirche zum Lutherhaus)
- Vertiefung der Kooperationen mit Schulen und Kitas
- Verbesserung des Bekanntheitsgrades bzw. des Angebotes der Stadtbibliothek

- Mail-Newsletter
- regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen
- Vermarktung der Bibliothek (z.B. im Hinblick auf den neu gestalteten Veranstaltungsraum, Übernachtungsmöglichkeiten in der Bibliothek, Test von ebook-Readern)
- Optimierung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung des aktuellen Nutzerverhaltens
- Ausbau der Internet-Ausleihe
- Anpassung der Nutzungsentgelte

Ab dem Jahr 2019 soll die Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 5,0 T€ p.a. leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2020 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.14. **Maßnahme 2017-4-003 Reduzierung der Personalaufwendungen**

Maßnahme betrifft:	Ergebnishaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	50

Gemäß den Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern soll eine Stadt/Kommune in der Haushaltskonsolidierung sich mit ihrem Personalaufwand permanent kritisch auseinandersetzen. Neben den Transferaufwendungen (und hier speziell die Kreisumlage mit einem Wert in Höhe von 20.938,3 T€ per 31.12.2016) stellen die Personalaufwendungen (17.170,0 T€ per 31.12.2016) mit den größten Aufwandsblock in der Ergebnisrechnung der Lutherstadt Wittenberg dar. In den Jahren 2004 und ff. wurde im Rahmen des WIBERA-Gutachtens der Personalbestand der Lutherstadt Wittenberg kritisch durchleuchtet und personelle Überkapazitäten freigesetzt. Personelle Überkapazitäten bestehen in der Lutherstadt Wittenberg, wenn überhaupt nur noch in sehr geringem Umfang. Aus diesem Grund ist das erste Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme die (sofern noch vorhandenen) letzten personellen Überkapazitäten durch laufende Organisationsuntersuchungen zu identifizieren und ggf. zu bereinigen. Sofern der Soll-Personalbedarf und Ist-Personalbestand übereinstimmen, sollten vor einer Wiederbesetzung trotzdem entsprechende Prüfmaßnahmen durchgeführt werden. Diese Maßnahmen könnten sein:

- vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann
- Besetzung einer freien und notwendigen Position mit hausinternen Mitarbeitern hat Vorrang vor einer Neueinstellung (ggf. unter Berücksichtigung von Fortbildungsmaßnahmen des vorhandenen Personals)

Des Weiteren will sich die Lutherstadt Wittenberg im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme mit ihren bestehenden Dienstleistungsangeboten und Arbeitsabläufen kritisch auseinandersetzen und hier für Verbesserungen sorgen. Dabei gilt es den Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effektivitätsgesichtspunkten („Tun wir die richtigen Dinge?“) auf den Prüfstand zu stellen und diesen ggf. zu optimieren bzw. zu bereinigen. Im Anschluss daran muss der Produktkatalog der Lutherstadt Wittenberg unter Effizienzgesichtspunkten bewertet werden („Tun wir die Dinge richtig?“).

Die inhaltliche Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Aus diesem Grund soll diese Maßnahme frühestens ab dem Jahr 2020 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 100,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2021 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

In diesem Zusammenhang spielt das Personalentwicklungskonzept für die MitarbeiterInnen in der Lutherstadt Wittenberg eine wichtige Rolle, welches aktuell überarbeitet wird. Mit einer entsprechenden Fertigstellung ist voraussichtlich Ende des Jahres 2017 zu rechnen.

7.15. Maßnahme 2017-4-004 Interkommunale Zusammenarbeit

Maßnahme betrifft:	Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt:	diverse
Kontengruppe:	diverse

Wenn man sich die größten Städte des Landkreises Wittenberg (dazu zählen die Lutherstadt Wittenberg, Bad Schmiedeberg, Coswig (Anhalt), Gräfenhainichen, Jessen, Kemberg, Annaburg, Zahna (Elster) und Oranienbaum-Wörlitz) näher anschaut, ist fast allen Städten gemein, dass sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Eine Ausnahme bildet die Stadt Annaburg! Im Rahmen dieser Maßnahme soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den v. g. Städten in den Mittelpunkt gerückt werden. Eine mögliche Zusammenarbeit zwischen den Städten könnte beispielsweise in folgenden Bereichen erfolgen:

- Personenstandswesen
- Abgabe- und Finanzwesen
- Brandschutz
- Bauhöfe
- Tourismus
- Internetauftritt
- Wasser/Abwasser
- Wirtschaftsförderung
- Förderung der Beschäftigten
- Vermarktung städtischer Immobilien und Liegenschaften
- räumliche/ländliche Planung und Entwicklung
- Materialwirtschaft/Materialbeschaffung
- Digitalisierung

Des Weiteren sollte im Rahmen dieser Maßnahme auf den Landkreis Wittenberg in Bezug auf das bestehende System der Kreisumlage eingewirkt werden (durch die Politik sowie im Rahmen des Runden Tisches, zu dem der Landrat regelmäßig einlädt). Der Landkreis Wittenberg weist einen ausgeglichen Haushalt vor und nahezu alle Städte im Landkreis Wittenberg befinden sich in der Haushaltskonsolidierung. Aus Fairness-Gründen („alle sind Teil der kommunalen Familie“) sollte sich auch der Landkreis Wittenberg verbindlich mit seinen Aufwendungen und Erträgen permanent auseinandersetzen und durch Steigerung der Erträge, Reduzierung der Aufwendungen, Optimierungen in der Ablauforganisation usw. dazu beitragen, dass sich die Höhe der Kreisumlage in den nächsten Jahren deutlich rückläufig entwickelt.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf sehr viel Arbeit. Die Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eine von Seiten der Lutherstadt Wittenberg angestrebte deutliche Reduzierung der Kreisumlage kann realistisch betrachtet frühestens ab dem Jahr 2022 einen Konsolidierungsbeitrag leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2022 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.16. Maßnahme 2017-4-005 Einführung von Pauschalen für Seminare je Mitarbeiter der Stadtverwaltung

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: 52

Die Lutherstadt Wittenberg wendet jährlich mehrere tausend Euro für die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf (Seminar-, Reise-, Unterbringungskosten usw.). Erste Gespräche mit Fachverantwortlichen haben ergeben, dass die Planung der Weiterbildungsbedarfe innerhalb der Fachbereiche der Verwaltung durchaus unterschiedlich erfolgt. Erstes Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme ist es, die Planung des Weiterbildungsbedarfes zu vereinheitlichen. Des Weiteren soll eine effizientere Planung der Seminare dazu beitragen, Geld einzusparen. Ab dem Jahr 2020 und ff. soll die Umsetzung dieser Maßnahme einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 5,0 T€ p.a. leisten.

7.17. Maßnahme 2017-4-006 Überarbeitung von bestehenden Gebührenordnungen

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Gebühren für ihre Verwaltungsleistungen. Im Rahmen dieser Konsolidierungsmaßnahme soll der Kostendeckungsgrad über alle Gebührentatbestände wiederholt einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Dem Stadtrat sind Vorschläge zu entsprechenden Anpassungen zu unterbreiten. Die Verbesserung des Kostendeckungsgrades soll nicht ausschließlich durch Erhöhung der Gebühren erfolgen. Es sind in gleichem Maße die gebührenrelevanten Aufwendungen in die Betrachtungen einzubeziehen.

Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg liegt der Fokus dieser Maßnahme auf einer Erhöhung der Kostenbeiträge (Elterneigenbeiträge) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen. Im Gegenzug sollen sich die monatlichen Erstattungen an den Eigenbetrieb KommBi reduzieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme macht allerdings erst Sinn, wenn das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe über die Verfassungsbeschwerde von Gemeinden und Städten aus Sachsen-Anhalt gegen das bestehende Kinderförderungsgesetz (KiFöG) der Landesregierung entschieden hat. In diesem Zusammenhang könnte es anschließend noch einmal zu einer Novellierung des KiFöG kommen.

Der nachfolgenden Übersicht ist die voraussichtliche Entwicklung der Erstattungen an den Eigenbetrieb KommBi (betrifft ausschließlich das Produkt Kindertagesstätten, ohne Investitionszuschüsse) zu entnehmen:

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
9.794.200 €	9.725.200 €	9.803.000 €	9.896.300 €	9.976.300 €	10.057.000 €	10.138.600 €	10.203.700 €	10.286.300 €

Aktuell werden in der Lutherstadt Wittenberg durchschnittlich 638 Kinder in der Kinderkrippe, 1.242 Kinder im Kindergarten und 1.151 Kinder in den Schulhorten betreut. In den vergangenen Jahren wurde im Rahmen dieser Maßnahme ein möglicher Konsolidierungsbeitrag auf 1.500,0 T€ p.a. beziffert. Dies hätte zur Schlussfolgerung, dass sich die Elterneigenbeiträge durchschnittlich, losgelöst vom gewählten Betreuungsumfang, um Euro 41,24 monatlich erhöhen würden.

Die Anpassung diverser Satzungen der Lutherstadt Wittenberg in finanzieller Hinsicht (z.B. Verwaltungskostensatzung, Sondernutzungsgebührensatzung, Stellplatzablösesatzung, Hundesteuersatzung usw.) soll im Jahr 2018 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 2,5 T€ und im Jahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 5,0 T€ leisten. Einzelheiten zu den Jahren 2020 bis 2026 sind der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzplanung zu entnehmen, in der die voraussichtlichen Konsolidierungserfolge insgesamt eingearbeitet sind.

7.18. **Maßnahme 2017-4-007 Überprüfung bestehender Steuersätze/Neueinführung von Steuern**

Maßnahme betrifft: Ergebnishaushalt
 Produkt: Nr. 611101 - Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
 Kontengruppe: 40

Die aktuell bestehende Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten und regelt u.a. auch die Besteuerung von Veranstaltungen in der Lutherstadt Wittenberg. Aufgrund rechtlicher Bedenken erfolgt die konsequente Umsetzung der Inhalte der aktuell bestehenden Vergnügungssteuersatzung nicht vollumfänglich. Seitens der Verwaltung der Lutherstadt Wittenberg wurde in 2015 eine überarbeitete und dann auch rechtssichere Vergnügungssteuersatzung in den Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg zur Entscheidungsfindung eingebracht. Die überarbeitete Vergnügungssteuersatzung fand allerdings keine politische Mehrheit. Dies vorangestellt, wird die Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Wittenberg dahingehend modelliert, dass zukünftig nur noch das Glücksspiel der Vergnügungssteuer unterliegt (**Beschluss des Stadtrates liegt vor, Inkrafttreten ab 01.01.2018**). Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang der Steuersatz von 10 % auf 15 % des Einspielergebnisses bzw. von 2,38 % auf 3,58 % des Spieleinsatzes erhöht werden.

Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre lagen die Erträge aus der Vergnügungssteuer rein auf das Glücksspiel bezogen bei 178,1 T€ p.a. Angedacht ist es, den Vergnügungssteuersatz ab dem Jahr 01.01.2018 zu erhöhen. In diesem Zusammenhang leistet diese Maßnahme ab dem Jahr 2018 einen voraussichtlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 89,0 T€ p.a.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll auch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer in der Lutherstadt Wittenberg noch einmal näher geprüft werden. Aktuell sind rund 930 BürgerInnen mit Zweitwohnsitz in der Lutherstadt Wittenberg gemeldet, die zumindest teilweise auch die bestehende Infrastruktur (z.B. Papierkörbe) nutzen. Der Kosten-Nutzen dieser Maßnahme ist in Form einer Wirtschaftlichkeitsanalyse darzustellen. Ziel ist es, dass die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von mindestens 50,0 T€ p.a. leistet.

7.19. Maßnahme 2017-4-008 Einbeziehung der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der Stadträte sowie ggf. der BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg in den Konsolidierungsprozess

Maßnahme betrifft: Ergebnis- und Finanzhaushalt
Produkt: diverse
Kontengruppe: diverse

Für die Lutherstadt Wittenberg ist die Haushaltskonsolidierung ein ernst zu nehmendes Thema. Ohne nachhaltige Verbesserung der Ertrags- und Aufwandssituation wird das buchhalterische Eigenkapital der Lutherstadt Wittenberg nach und nach aufgebraucht und am Ende kann ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz stehen (Insolvenzgrund). Ein Gegensteuern ist also unabdingbar. Kurzfristig soll die „AG-Haushaltskonsolidierung“ ins Leben gerufen werden. Anfänglich soll sie aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung sowie aus Stadträten bestehen. Eine zukünftige Ergänzung um engagierte BürgerInnen der Lutherstadt Wittenberg kann auch eine Alternative sein. Ziel dieser „AG-Haushaltskonsolidierung“ soll es sein, sich mit der aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Situation der Lutherstadt Wittenberg intensiv auseinanderzusetzen und durch andere Sichtweisen neue Ideen für die Haushaltskonsolidierung zu sammeln.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

7.20. Maßnahme 2017-4-009 Optimierung des Forderungsmanagements der Lutherstadt Wittenberg

Maßnahme betrifft: Finanzhaushalt
Produktbereich: diverse
Kontengruppe: diverse

Die Lutherstadt Wittenberg wird voraussichtlich für die Jahre 2013 bis 2016 jeweils einen mittleren bis hohen einstelligen Millionenbetrag an öffentlich-rechtlichen Forderungen in ihren Jahresabschlüssen ausweisen. Das Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahme besteht darin, den Prozess des Forderungsmanagements kritisch zu durchleuchten und durch Verbesserungen dafür Sorge zu tragen, dass die Lutherstadt Wittenberg schneller ihr Geld erhält.

Die Umsetzung dieser Maßnahme bedarf Arbeit, die nicht direkt in Euro beziffert werden kann. Aus diesem Grund wird für diese Maßnahme kein Konsolidierungsziel in der als Anlage 9 und 10 beigefügten Ergebnis- und Finanzrechnung ausgewiesen.

8 Anlagen zum Haushaltskonsolidierungskonzept

Anlage 1	Konsolidierungsmaßnahmen - gesamt
Anlage 2	Konsolidierungsmaßnahmen - aktuell
Anlage 3	Konsolidierungsmaßnahmen - realisiert/gelöscht/zurückgestellt
Anlage 4	Personalentwicklungskonzept
Anlage 5	Prioritätenliste - Pflichtaufgaben
Anlage 6	Prioritätenliste - übrige Maßnahmen
Anlage 7	Liste freiwillige Aufgaben
Anlage 8	Aufstellung über Haushaltsreste - Übertragung von 2016 nach 2017
Anlage 9	Ergebnisplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Anlage 10	Finanzplanung mit eingearbeiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen